

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2005

30. Mai 2005

Nummer 2

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof Vom 28. September 2004	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textiltechnologie an der Fachhochschule Hof – Abteilung Münchberg (SPO TT) Vom 26. Oktober 2004	7
Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textildesign an der Fachhochschule Hof- Abteilung Münchberg (SPO TD) Vom 26. Oktober 2004	15

**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Medieninformatik
an der Fachhochschule Hof**

Vom 28. September 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof vom 15. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise) der Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach dem Sommersemester 2004 erstmals das Studium der Medieninformatik an der Fachhochschule Hof aufnehmen. Die Bestimmungen über das Hauptstudium gelten auch für Studierende, die nach dem Sommersemester 2004 in das Hauptstudium eintreten. Soweit die Anlage zu dieser Satzung gilt, tritt die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik vom 15. Januar 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 14.07.2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 16.09.2004, Az.: XI/3-H 3444.HO.4-11/35 778.

Hof, den 28. September 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.09.2004 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.09.2004.

Anlage : Übersicht über die Fächer

I. Grundstudium

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Grundstudium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnoten-bildende studien-begleitende Leistungs-nachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Allgemeine Grundlagen							
1.	Mathematik I	4	SU, Ü	schrP 90			
2.	Mathematik II	4	SU, Ü	schrP 90			
3.	Statistik	2	SU, Ü	schrP 90			
4.	Grundlagen der Gestaltung	4	SU, Ü			StA und KI	
5.	Grundlagen der Rechnertechnik	4	SU, Ü	schrP 90			
Allgemeiner Kernbereich							
6.	Programmieren I	6	SU, Ü	schrP 90	Testat		
7.	Programmieren II	6	SU, Ü	schrP 90	Testat		
8.	Grundlagen Rechnernetzwerke	4	SU, Ü	schrP 90			
9.	Software Engineering I	4	SU, Ü			Ref und KI 60	
10.	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrP 90			
Grundlagen MI							
11.	Kommunikationsgestaltung I	4	SU, Ü			StA und Ref	
12.	Kommunikationsgestaltung II	4	SU, Ü			StA	
13.	Anwenderprogramme I	4	SU, Ü			StA	
14.	Marketing I	4	SU, Ü	schrP 90			
Summe		58					

II. Hauptstudium

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Haupt-Studium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnoten-bildende studien-begleitende Leistungs-nachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Allgemeine Grundlagen							
15.	Recht	2	SU, Ü	schrP 90			
16.	Präsentationstechniken	2	SU, Ü			StA und Ref	
17.	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer AWPF	6	SU, Ü			LN	
Allgemeiner Kernbereich							
18.	Programmieren III	4	SU, Ü			StA und Kol	
19.	Datenbanken I	4	SU, Ü	schrP 90			
20.	Betriebssysteme	4	SU, Ü	schrP 90			
21.	Software Engineering II	4	SU, Ü			StA	
22.	Praktikum Software Engineering	4	Pr			StA	TN ³⁾
23.	Diplomarbeit						
24.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	12					
Grundlagen MI							
25.	Anwenderprogramme II	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
26.	Illustration	4	SU, Ü			StA	
27.	Fotografie I	2	SU, Ü			StA	
28.	Medientheorie	4	SU, Ü	schrP 90		Ref	
29.	Projektmanagement I	2	SU, Ü	schrP 90		Ref	
Kernbereich MI							
30.	Multimedia I	4	SU, Ü			StA	
31.	Multimedia II	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
32.	Marketing II	4	SU, Ü	schrP 90		Ref	
33.	Projektmanagement II (Multimedia)	2	SU, Ü	schrP 90		Ref	
Summe		72					

III. Schwerpunkte

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS im Hauptstudium	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten oder Tagen	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1,2)}	Ergänzende Regelungen
Schwerpunkt Mediendesign							
34.	Kommunikationsgestaltung III	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
35.	Kommunikationsgestaltung IV	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
36.	Fotografie II	4	SU, Ü	PA 1-2Tage		StA	70%StA, 30%PA
37.	FWPF I	4	SU, Ü			LN	
38.	FWPF II	4	SU, Ü			LN	
Summe		20					
Schwerpunkt Medientechnik							
39.	Modelle Verteilter Systeme	4	SU, Ü	schrP90		StA	
40.	Computergrafik	4	SU, Ü	schrP90		StA	
41.	Bildverarbeitung	4	SU, Ü	schrP90			
42.	FWPF I	4	SU, Ü			LN	
43.	FWPF II	4	SU, Ü			LN	
Summe		20					

IV Praktische Studiensemester

IV.1 Erstes praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- veranstaltung	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ^{1,2)}	6 Ergänzende Regelungen
1.	Praxisseminar I ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
2.	Praxisseminar II ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
SWS insgesamt		6			

IV.2 Zweites Praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fachbezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- veranstaltung	5 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ^{1,2)}	6 Ergänzende Regelungen
3.	Praxisseminar III ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
4.	Praxisseminar IV ¹⁾⁴⁾	3	S, SU, Ü	LN	TN ³⁾
SWS insgesamt		6			

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Jede der vorgesehenen Leistungsnachweise ist bestehenserheblich.

³⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

⁴⁾ Die Veranstaltung kann auch ganz oder teilweise als praxisbezogene Auslandsexkursion stattfinden.

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	S	Seminar
DA	Diplomarbeit	SA	Seminararbeit
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl	mündlich	SU	Seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
PGN	Prüfungsgesamtnote	Ü	Übung
Pr	Praktikum	ZV	Zulassungsvoraussetzung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	Kol	Kolloquium
Ref	Referat	PA	Prüfungsstudienarbeit

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textiltechnologie an der Fachhochschule Hof – Abteilung Münchberg (SPO TT)

Vom 26. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG - erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, Diplom-Ingenieure (FH) -Textiltechnologie- auszubilden, die unter Anwendung ihrer auf wissenschaftlichen Grundlagen erworbenen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in der Lage sind, in ihrem Berufsfeld selbstständig und verantwortlich tätig zu werden.

(2) ¹*Aufgaben und Berufsfeld:* Die Textilingenieure (FH) –Textiltechnologie- untersuchen, beurteilen und steuern die Produktqualität entsprechend den vielfältigen Anforderungen an das Textil. ²Auf Grund ihrer breit angelegten Ausbildung übernehmen sie außerdem in der Anwendungstechnik, in der Beratung, in der Beschaffung, im Vertrieb und Marketing, im Export und im Management verantwortliche Tätigkeiten.

³Die wesentliche Aufgabe der Textilingenieure der Studienrichtung Textilerzeugung besteht darin, die verschiedenartigen Prozesse zur Erzeugung von Textilien, auch in ihrem Zusammenwirken, zu beherrschen und nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen weiterzuentwickeln.

⁴In der Fertigung planen, steuern, überwachen und leiten sie in den verschiedenen Produktionsstufen die Erzeugung von Garnen, Geweben, Maschenwaren, Vliesstoffen und anderer Textilien. ⁵Sie entwickeln und optimieren neue Verfahren, prüfen und beurteilen die einzusetzenden Faserstoffe und hergestellten Produkte.

⁶Die wesentliche Aufgabe der Textilingenieure der Studienrichtung Textilveredlung/Textilchemie besteht darin, die verschiedenartigen Veredlungsverfahren, auch in ihrem Zusammenwirken, zu beherrschen und nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen weiterzuentwickeln. ⁷In der Fertigung planen, steuern, überwachen und leiten sie die verschiedenen Produktionsstufen, wie insbesondere die des Vorbehandelns, Färbens, Druckens und Appretierens von Textilien. ⁸Im Labor entwickeln und optimieren sie neue Veredlungsverfahren, prüfen und beurteilen die zum Einsatz kommenden textilen Substrate, Farbstoffe, Textilhilfsmittel und Chemikalien.

⁹Den Textilingenieuren der Studienrichtung Textilerzeugung stehen die genannten Aufgaben offen in den verschiedenen Sparten der Textilindustrie, wie z.B. in Unternehmen der Spinnerei, Weberei, Strickerei/Wirkerei, Herstellung von Vliesstoffen und technischen

Textilien. ¹⁰Ein breites Tätigkeitsfeld bietet sich außerdem im Textilmaschinenbau und in der Chemiefaserindustrie.

¹¹Den Textilingenieuren der Studienrichtung Textilveredlung/Textilchemie stehen die genannten Aufgaben offen in den verschiedenen Sparten der Textilveredlungsindustrie, wie in Bleichereien, Färbereien, Druckereien und Ausrüstungsbetrieben und in den entsprechenden Abteilungen von mehrstufigen Textilunternehmen. ¹²Ein breites Tätigkeitsfeld bietet sich außerdem in den Zulieferindustrien der Textilherstellung und -veredlung, wie im Textilmaschinenbau, in der Farbstoff-, Hilfsmittel- und Chemiefaserindustrie.

¹³Berufsmöglichkeiten für die Textilingenieure beider Studienrichtungen bestehen weiterhin in Forschungs- und Prüfinstituten der Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie im Handel.

¹⁴Auf Grund der ausgeprägten Exportintensität der genannten Wirtschaftszweige bieten sich interessante Tätigkeiten auch im Ausland.

(3) ¹*Studium:* Das Studium vermittelt fachbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und fachliches sowie fächerübergreifendes Verständnis. ²Es schult ingenieurmäßiges Denken, kritisches Urteilsvermögen, Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft, so dass die Absolventen in der Lage sind, die komplexen Aufgaben dieses Berufes zu bewältigen. ³Das Studium ist stark praxisorientiert. ⁴Theorie und Praxis werden auch durch die beiden praktischen Studiensemester eng miteinander verbunden.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 7. April 2003 (APO) in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studienschwerpunkte

(1) ¹Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. ²Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und zwei praktische Studiensemester. ³Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt; es werden jeweils 20 Credits vergeben.

(2) Das Studium verzweigt sich nach dem ersten praktischen Studiensemester in die zwei Studienrichtungen Textilveredlung/Textilchemie und Textilerzeugung.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) ¹Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

²Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.

³Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.

⁴Unter ihnen muss nach Maßgabe des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ⁵Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

⁶Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

(3) Die Studienziele und -inhalte der Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und Lehrveranstaltungsarten regelt der Studienplan.

§ 5 Eintritt in das Hauptstudium und das zweite praktische Studiensemester

(1) ¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer in der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer mindestens siebenmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Abweichend von der Regelung in Satz 1 kann das erste praktische Studiensemester ableisten, wer in der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer mindestens sechsmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der

nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester, im achten Semester höchstens 18 Semesterwochenstunden (ohne Diplomarbeit),

2. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Pflichtfächer,

3. den Katalog der von Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahl- und Wahlpflichtfächer,

4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,

5. nähere Bestimmungen über Form und Organisation des Unterrichts in den praktischen Studiensemestern (Ausbildungsplan).

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass beide Studienrichtungen und sämtliche vorgesehenen Wahl- und Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Notengewichte für die Prüfungsgesamtnote

¹Die Notengewichte der im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesenen Fächer sind für die beiden Studienrichtungen in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Summe der Notengewichte und damit der jeweilige Divisor für die Prüfungsgesamtnote beträgt in der Studienrichtung Textilveredlung/Textilchemie 29, in der Studienrichtung Textilerzeugung 26.

§ 8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die nach dem 1. Studiensemester nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan des ersten Semesters vorgesehenen Fächer die Note ausreichend oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die Studienfachberatung aufsuchen.

§ 10 Zeugnisse

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 11 Akademische Grade

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung werden die akademischen Grade „Diplom-Ingenieurin (FH)“ und „Diplomingenieur (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2004 erstmals das Studium im Studiengang Textiltechnologie aufnehmen.

(3) Die das Hauptstudium dieser Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Regelungen gelten auch für alle Studenten des Studiengangs Textiltechnik, die nach dem Sommersemester 2004 in das Hauptstudium eintreten.

(4) ¹Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den vorstehenden Absätzen nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textiltechnik vom 18. März 2004 Anwendung.

²Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 12. Mai 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 02.07.2004, Az. XI/3-H 3444.HO.6-11/23 893.

Hof, 26. Oktober 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Oktober 2004 in der Fachhochschule Hof niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2004 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2004.

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudienganges Textiltechnologie an der Fachhochschule Hof - Abteilung Münchberg -

1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)

1 Fach. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveranst. altung	6 7 Prüfungen		8 Zulassungsvora- ussetzungen ¹⁾	9 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾
					Art und Dauer in Minuten	Art		
1	Mathematik	6	6	SU	schrP	120		
2	Physik mit Praktikum	10	12	SU + Pr	schrP	120	LN	
3	Chemie mit Praktikum	8	10	SU + Pr	schrP	120	LN	
4	EDV mit Praktikum	4	4	SU + Pr				1 prLN
5	Werkstoffe und Maschinen	4	4	SU	schrP	120		
6	Textile Rohstoffe	4	4	SU	schrP	120		
7	Grundlagen der Textilerzeugung	6	6	SU	schrP	120		
8	Grundlagen der Textilveredlung	4	4	SU	schrP	120		
9	Betriebswirtschaft	6	6	SU				3 schrLN ³⁾
10	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4					LN ³⁾
	SWS insgesamt	56	60					

2.1 Hauptstudium - Studienrichtung Textilveredlung/Textilchemie (theoretische Studiensemester)

1 Fach. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrverans- taltung	6		8	9 Endnotenbilden de studienbegleite nde Leistungsnach- weise ¹⁾²⁾	10 Gewicht der Endnote für Prüfungsge- samtnote
					7 Prüfungen				
11	Vorbehandlung mit Praktikum	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN		2
12	Färberei und Druckerei mit Praktikum	14	16	SU + Pr				4 LN ³⁾	3
13	Appretur mit Praktikum	4	5	SU + Pr	schrP	120	LN		1
14	Textilchemie	6	6	SU				3 schrLN ³⁾	2
15	Textilchemische Analytik	4	5	SU + Pr				1 prLN	1
16	Analytische Chemie mit Praktikum	8	10	SU + Pr	schrP	120	LN		1
17	Organische Chemie mit Praktikum	4	10	SU + Pr	schrP	120	LN		1
18	Beschichtung mit Praktikum	4	5	SU + Pr	schrP	120	LN		1
19	Textilprüfung (mechanisch-tech- nologisch) mit Praktikum	4	5	SU + Pr	schrP	90	LN		1
20	Textile Produkte	2	2	SU + Ü	schrP	120			1
21	Entwicklung u. Optimierung mit Praktikum	6	8	SU + Pr	schrP	150	LN		1
22	Betrieblicher Umweltschutz mit Praktikum	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN		1
23	Hochleistungstextilien	4	4	SU + Pr	schrP	90	LN		1
24	Einführung in die Vliesstofftechnik mit Praktikum	4	5	SU + Pr	schrP	120	LN		1
25	Automatisierungstechnik mit Praktikum	4	6	SU + Pr	schrP	120	LN		1
26	Sicherheits- und Anlagentechnik	4	4	SU				1 schrLN	1
27	Fertigungsteuerung	4	4	SU				1 schrLN	1
28	Ökologie	2	2	SU				1 schrLN, 1 mdlLN ³⁾	1
29	Unternehmensführung	2	2	SU				1 LN	1
30	Wahlpflichtfächer	4	4		schrP	je 90			1
31	Anleitung zu selbständigem, ingenieurmäßigem Arbeiten (Diplomarbeit)		8		DA				5
	SWS insgesamt	96	120					Summe	29

2.2 Hauptstudium - Studienrichtung Textilerzeugung (theoretische Studiensemester)

1 Fach · Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6		8	9 Endnotenbil- den de studienbeglei- ten de Leistungsnach- weise ^{1/2)}	10 Gewicht der Endnote für Prüfungs- gesamtnote
					7 Prüfungen				
32	Garnerzeugung mit Praktikum	8	10	SU + Pr	schrP	120	LN		2
33	Webtechnik mit Praktikum	12	14	SU + Pr	schrP	150	LN		2
34	Maschentechnik mit Praktikum	12	14	SU + Pr	schrP	150	LN		2
35	Technische Textilien mit Praktikum	12	14	SU + Pr	schrP	2 x 90 ³⁾	LN		2
36	Vliesstofftechnik mit Praktikum	8	10	SU+ Pr	schrP	120	LN		2
37	Textile Verbundwerkstoffe mit Praktikum	6	8	SU + Pr	schrP	120	LN		1
38	Textilprüfung mit Praktikum	10	12	SU + Pr	schrP	120	LN		2
27	Fertigungsteuerung	4	4	SU				1 schrLN	1
20	Textile Produkte	2	2	SU + Ü	schrP	120			1
28	Ökologie	2	2	SU				1 schrLN, 1 mdlLN ³⁾	1
25	Automatisierungstechnik mit Praktikum	4	6	SU + Pr	schrP	120	LN		1
26	Sicherheits- und Anlagentechnik	4	4	SU				1 schrLN	1
29	Unternehmensführung	2	2	SU				1 LN	1
39	Informationstechnik	4	6	SU				1 prLN	1
30	Wahlpflichtfächer	4	4		schrP	je 90			1
31	Anleitung zu selbständigem, ingenieurmäßigem Arbeiten (Diplomarbeit)		8	DA	DA				5
SWS insgesamt		94	120					Summe	26

3. Praktische Studiensemester

3.1 Erstes praktisches Studiensemester

1 Fach Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾	7 Ergänzende Regelungen
40	Praxisseminar I	2	5	S	1 schrLN, 1 mdlLN ³⁾	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
41	CAD	3	5	SU	1 prLN	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
	Ableistung Praktikum		20			
SWS insgesamt		5	30			

3.2 Zweites praktisches Studiensemester

1 Fach. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾	7 Ergänzende Regelungen
42	Praxisseminar II	2	5	S	1 schrLN, 1 mdlLN ³⁾	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
43	Qualitätsmanagement	3	5	SU	1 schrLN	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
	Ableistung Praktikum		20			
SWS insgesamt		5	30			

Fußnoten der Anlage 1:

¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

²⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung / Diplomprüfung.

³⁾ Teilprüfungen/mehrere LNe haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ setzt voraus, dass jeweils mindestens die Note „4“ erzielt wird.

4. Erläuterung der Abkürzungen:

DA = Diplomarbeit

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

Leistungsnachweis

m/oE = Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“

mdlLN = mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis

Pr = Praktikum

prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis

Ü = Übung

S = Seminar

schrLN = schriftlicher studienbegleitender

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textildesign an der Fachhochschule Hof- Abteilung Münchberg (SPO TD)

Vom 26. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG - erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

(1) Ziel des Studiums sind umfassend ausgebildete, auf das textile Material spezialisierte Diplom-Designer, die unter Anwendung ihrer kreativen, technologischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, in ihrem Berufsfeld selbständig und verantwortlich tätig zu werden.

(2) ¹*Aufgaben und Berufsfeld* : Die Aufgaben der Designer umfassen die Planung und Entwicklung der Textilien unter optimalem Einsatz von Produktions- und Wirtschaftsfaktoren. ²Die Erfassung gesellschaftlich relevanter Strömungen und Entwicklungen und deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Produktpalette ist von ausschlaggebender Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg. ³Die Verwirklichung ästhetischer Maßstäbe bei der Gestaltung der Produkte ist eine gesellschaftliche Aufgabe des Design.

⁴Im Beruf bedeutet Textil-Design in der Regel die gemeinsame Arbeit im Team an einer Kollektion von Textilien, die im Rhythmus des Marktwechsels die Produktpalette eines Textilbetriebes ausmachen. ⁵Erfolg und Existenz des Unternehmens hängen ganz wesentlich von der Qualität dieser Produkte ab. ⁶Hier liegt die große Verantwortung der Textil-Designer.

⁷Fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit grundsätzlichen Gestaltungs- und Farbproblemen befähigen die Absolventen auch für Tätigkeiten in verwandten Bereichen, wie z.B. Design für Porzellandekore, Tapeten oder Geschenkpapiere, Farbdesign für Architektur und Innenarchitektur. ⁸Neben der überwiegend angestrebten Form der Berufsausübung als angestellter Designer in der Industrie, sind auch andere Formen z.B. als freier Mitarbeiter oder als selbständiger Designer üblich.

(3) *Studium*: ¹Im Studium gilt es diese Fähigkeiten zu erwerben und zu vertiefen. ²Form und Farbe, Material und Technik, Gesellschaft, Wirtschaft und Markt sind zu studieren, zeichnerische und malerische Anlagen, Kreativität, Urteilsvermögen und Wertmaßstäbe sind zu entwickeln und auszubauen.

³Dies setzt eine intensive Beschäftigung sowohl mit gestalterischen als auch mit technologisch und wissenschaftlich ausgerichteten Lehrinhalten voraus.

⁴Vorlesungen, Übungen und Praktika bilden in der erforderlichen Mischung den geeigneten Rahmen für ein erfolgreiches Studium. ⁵Die Arbeit mit textilen CAD-Systemen ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. ⁶Ein praktisches Studiensemester in einem Textilbetrieb unterstützt die praxisorientierte Ausbildung. ⁷Gerade die Nähe des Studiums zur Praxis ist die Voraussetzung für den beruflichen Erfolg. ⁸Der Studiengang Textildesign untergliedert sich im Hauptstudium in zwei Schwerpunkte.

⁹Der Studienschwerpunkt Textildesign bietet eine Vertiefung designrelevanter Ausbildungsinhalte in Projekten mit ausgewählten technologisch-produktorientierten Problemstellungen. ¹⁰Der Studienschwerpunkt Modedesign stellt sowohl in ästhetischer als auch in technologischer Hinsicht die Verknüpfung zwischen Textildesign und dessen adäquater Umsetzung in Bekleidung her.

¹¹Wahl- und Wahlpflichtfächer einschließlich Fremdsprachen vertiefen und ergänzen das Studium.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 7. April 2003 (APO) in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

Aufbau des Studiums und Studienschwerpunkte

¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

²Das Grundstudium umfasst vier theoretische, das Hauptstudium drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ³Das praktische Studiensemester wird als fünftes

Studiensemester geführt, es werden 20 credits vergeben. ⁴Das Hauptstudium verzweigt sich ab dem 7. Studiensemester in die Schwerpunkte Textildesign und Modedesign.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) ¹Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

²Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.

³Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.

⁴Unter ihnen muss nach Maßgabe des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ⁵Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

⁶Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

(3) Die Studienziele und -inhalte der Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und Lehrveranstaltungsarten regelt der Studienplan.

§ 5

Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium

¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer in der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer mindestens zehn Mal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Abweichend von Satz 1 kann das praktische Studiensemester abgeleistet werden, wenn in mindestens 9 Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester, im achten Semester höchstens 18 Semesterwochenstunden (ohne Diplomarbeit),

2. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Pflichtfächer,

3. den Katalog der von Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahl- und Wahlpflichtfächer,

4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,

5. nähere Bestimmungen über Form und Organisation des Unterrichts in den praktischen Studiensemestern (Ausbildungsplan).

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass beide Studienschwerpunkte und sämtliche vorgesehenen Wahl- und Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Notengewichte für die Prüfungsgesamtnote

¹Die Notengewichte der im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesenen Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Summe der Notengewichte und damit der Divisor für die Prüfungsgesamtnote beträgt 21 im Studienschwerpunkt Textildesign und 22 im Schwerpunkt Modedesign.

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

§ 9

Studienfachberatung

Studierende, die nach dem 2. Studiensemester nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan des ersten und zweiten Semesters vorgesehenen Fächer die Note ausreichend oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des nächsten Semesters die Studienfachberatung aufsuchen.

§ 10

Zeugnisse

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 11 Akademische Grade

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung werden die akademischen Grade „Diplom-Designerin (FH)“ und „Diplom-Designer (FH)“, Kurzform „Dipl.-Designerin (FH)“ und „Dipl.-Designer (FH)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2004 erstmals das Studium im Studiengang Textildesign aufnehmen.

(2) ¹Die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textildesign vom 18. März 2004 gilt für Studierende fort, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 12. Mai 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16.07.2004, Az. XI/3-H 3444.HO.5-11/23 893.

Hof, 26. Oktober 2004

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Oktober 2004 in der Fachhochschule Hof niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2004 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2004.

**Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des
Diplomstudienganges Textil - Design an der Fachhochschule Hof -
Abteilung Münchberg**

1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fach Nr.	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrver- anstaltu- ng	Prüfungen		Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungsnach- weise ^{1) 2)}	
					Art und Dauer in Tagen/Minuten	Zulassungsv- oraussetzun- gen		Art
1	Gestaltungslehre	16	19	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN	
2	Zeichnen	16	19	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN	
3	Farbenlehre	10	11	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN	
4	Produktgestaltung Gewebe I	6	7	SU, Pr	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN	
5	Textil - Design	10	12	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN	
6	Produktgestaltung Druck I	4	5	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN	
7	Bindungstechnik Gewebe mit Praktikum	8	8	SU, Pr	schrP	150	LN	
8	Bindungstechnik Masche mit Praktikum	8	8	SU, Pr	schrP	120	LN	
9	Textile Rohstoffe	2	2	SU	schrP	120		
10	Grundlagen der Textilerzeugung	6	6	SU	schrP	120		
11	Grundlagen der Textilveredlung	4	4	SU	schrP	120		
12	EDV/CAD Grundlagen	10	11	SU, Pr				LN
13	Wahrnehmungstheorie	2	2	SU	schrP	90		
14	Kunstgeschichte	2	2	SU	schrP	90		
15	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4					LNe
SWS insgesamt		108	120					

2. Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach Nr.	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	Gewicht der Endnote für Prüfungssamtnote	
					Art und Dauer in Tagen/Minuten	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾			
16	Produktgestaltung Gewebe II	2	4	SU, Pr	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
17	Farbdesign	8	11	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		2
18	Produktentwicklung	10	13	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		2
19	Dessinieren	4	5	SU, Ü	schrP	240	LN		1
20	Produktgestaltung Masche	4	5	SU, Pr	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
21	CAD Anwendung	6	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
22	Textile Kunstgeschichte	2	2	SU	schrP	120			1
23	Marketing	2	2	SU				2 LNe ³⁾	1
24	BWL	2	2	SU	schrP	120			1
25	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4					LNe	1
SWS insgesamt		44	56					Summe	12

3.1 Studienschwerpunkt Textildesign

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach Nr.	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Gewicht der Endnote für Prüfungssamtnote	
					Art und Dauer in Tagen/Minuten	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾			
26	Präsentationstechniken/ CAD	6	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
27	Produktgestaltung Druck II	4	6	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
28	Textildesignprojekt	8	10	SU, Pr	PA	6-12 Tage ¹⁾			2
29	Diplomarbeit		10	DA	DA				5
SWS insgesamt		18						Summe	9

3.2 Studienschwerpunkt Modedesign

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach Nr.	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Gewicht der Endnote für Prüfungsgesamtnote	
					Art und Dauer in Tagen/Minuten	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾			
30	Modeillustration	2	3	SU, Ü	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
31	Modetechnik und -design	8	9	SU, Pr	PA	2-5 Tage ¹⁾	LN		1
32	Modemarketing	2	2	SU	schrP	120			1
33	Modedesignprojekt	8	10	SU, Pr	PA	6-12 Tage ¹⁾			2
29	Diplomarbeit		10	DA	DA				5
SWS insgesamt		20	34					Summe	10

4. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7
Fach Nr.	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	Ergänzende Regelungen
34	Praxisseminar	2	5	S	1 mdlLN	Bewertung: Prädikat m/oE
35	Qualitätsmanagement	3	5	SU	1 schrLN	Bewertung: Prädikat m/oE
	Ableistung Praktikum		20			
SWS insgesamt		5	30			

Fußnoten der Anlage:

¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

²⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung / Diplomprüfung.

³⁾ Teilprüfungen/mehrere LNe haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ setzt voraus, dass jeweils mindestens die Note „4“ erzielt wird.

5. Erläuterung der Abkürzungen:

DA = Diplomarbeit
 LN(e) = studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)
 m/oE = mit/ohne Erfolg abgelegt
 mdlLN = mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
 PA = Prüfungsstudienarbeit
 prLN(e) = praktische(r) studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)
 Pr = Praktikum

schrP = schriftliche Prüfung
 schrLN = schriftlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
 StA = Studienarbeit
 SU = seminaristischer Unterricht
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 S = Seminar